

Vorlagen-Nr. BA/21/2023

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Technischen Ausschusses am 05.06.2023

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Nahversorger Hohnstädt-Wasserturmstraße“ gemäß § 13 BauGB der Stadt Grimma

Beschlussantrag

Der Technische Ausschuss stimmt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dem Entwurf zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 50 „Nahversorger Hohnstädt-Wasserturmstraße“ gemäß § 13 BauGB der Stadt Grimma zu.

Begründung

Die Stadt Trebsen wird im Rahmen der Trägerbeteiligung im Verfahren beteiligt. Als Nachbargemeinde sind wir berechtigt Einwände vorzubringen. Derzeit läuft die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung, liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom 30.05.2023 bis einschließlich 07.07.2023 öffentlich aus und wurde in den einschlägigen Portalen im Internet veröffentlicht.

Die FRISTO-Getränkemarkt GmbH beabsichtigt die Errichtung eines Anbaus für ein Lager am bestehenden Getränkemarkt auf dem Flurstück 1049 der Gemarkung Hohnstädt auf einer Fläche von ca. 134 m². Diese Fläche ist bereits vollständig mit baulichen Anlagen in Form einer befestigten Anlieferung mit Außenlager und technischen Versorgungsanlagen bestanden.

Die Notwendigkeit der Planung begründet sich darin, dass der FRISTO-Getränkemarkt ein Sortiment führt, das fast ausschließlich aus Mehrweggebinden besteht. Es ist politischer Wille, den Getränkemehrweganteil gegenüber dem Einweganteil deutlich zu erhöhen, um Ressourcen zu schonen, Abfall zu vermeiden, Plastik und damit den Erdölverbrauch zu minimieren und umweltschädliche Auswirkungen bei der Plastikentsorgung zu reduzieren. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 50 werden Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, zum Maß der baulichen Nutzung (zulässige Grundfläche GR = 510 m²), zur Dachform (Satteldach) und Dachneigung (22 °), sowie zur Gestaltung der baulichen Anlagen (rote bis rotbraune Ziegel, Außenwände in massiver Bauweise, verputzt) getroffen. Mit der Planung wird die Anpassung der Baugrenzen sowie der festgesetzten örtlichen Bauvorschriften erforderlich. Zudem wird der Plan im Bereich des Fußweges an den tatsächlichen Bestand angepasst und als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Mit der Anpassung der festgesetzten Baugrenze und des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Streichung von Gestaltungsfestsetzungen werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen.

Den Planunterlagen kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da sie nicht die Belange der Stadt Trebsen berühren.

Finanzielle Auswirkung

Keine

Steffen Wahle
Leiter Bauamt

Anlage 1 – Darstellung Änderungsbereich
Anlage 2 – Übersichtskarte Vergleich

